

Grundsätze des Gesundheitsamtes Bremen zur Begutachtung von Migrantinnen und Migranten nach § 60a, Abs. 2c und 2d, Aufenthaltsgesetz (AufenthG) / gesundheitliche Störung als Abschiebehindernis, sogenannte „Reisefähigkeitsgutachten“

1. Amtsärztliche "Reisefähigkeitsgutachten" bei Migrantinnen und Migranten gehen der Frage nach, ob eine gesundheitliche Störung im Sinne des Ausländergesetzes oder etwaige gesundheitliche Folgen körperlicher und seelischer Art, die sich aus der Abschiebung ergeben können, ein Abschiebehindernis darstellen.
2. Aus Sicht moderner medizinischer Behandlungsmöglichkeiten stellt sich im Rahmen der Reisefähigkeitsbegutachtung die Frage nach der Transportfähigkeit im engeren Sinne nicht.
3. Die Beurteilung der Reisefähigkeit erfordert umfangreiche Qualifikation, Erfahrung und die Fähigkeit der Gutachterin/des Gutachters, ihren/seinen Auftrag und ihre/seine Rolle kontinuierlich zu reflektieren.
4. Amtliche ärztliche Gutachten bei Migrantinnen und Migranten führt nur das Gesundheitsamt durch, da es über die notwendige institutionelle Fachlichkeit, Objektivität und Neutralität verfügt.
5. Die besondere Schwierigkeit bei der Begutachtung zur Reisefähigkeit liegt in dem Interessengegensatz zwischen den Auftraggebern, in der Regel den Ausländerbehörden, und den zu Begutachtenden und/oder ihren rechtlichen Vertretern. Die amtsärztliche Gutachterin/der amtsärztliche Gutachter ist diesen Interessengegensätzen ausgesetzt, sie/er muss sich der Gefahr einer Instrumentalisierung bewusst sein.
6. Die amtsärztliche Gutachterin/der amtsärztliche Gutachter beurteilt die Krankengeschichte, den Gesundheitszustand und die Glaubwürdigkeit der zu untersuchenden Person nach bestem Wissen und Gewissen und unter den Bedingungen der aktuellen Versorgung in Deutschland. Berücksichtigt werden auch die Schilderungen über Vorerfahrungen des Betroffenen im Herkunftsland.
7. Bei der Untersuchung von Migrantinnen und Migranten wird die Gutachterin/der Gutachter – wie bei allen Begutachtungsvorgängen – zunächst sowohl anamnestische Angaben und geklagte Beschwerden der Probanden als auch schriftlich vorgelegte Atteste und Befunde als Grundlage für ihre/seine Begutachtung heranziehen. Darüber hinaus geht das Gesundheitsamt davon aus, dass ihm alle, beim Auftraggeber vorhandenen, für die Begutachtung wichtigen schriftlichen Unterlagen und Informationen zugänglich gemacht werden. Darauf aufbauend folgt die Gutachterin/der Gutachter dem Prinzip, durch eigene Anschauung und Auseinandersetzung mit den schriftlichen Unterlagen Wahrscheinlichkeiten und Plausibilitäten zu überprüfen und zu einer eigenständigen Bewertung des Beschwerdebildes oder Krankheitsverlaufes zu kommen. Sollte dies nicht mit letzter, objektiv nachzuweisender Exaktheit möglich sein, wird die Gutachterin/der Gutachter im Zweifelsfall die Maßnahmen vorschlagen, die aus ärztlicher Sicht eine Minimierung der Gesundheitsgefährdungen zum Ziel haben.

8. Grundsätzlich reicht die Begutachtung der einzelnen Person, bei Bedarf ist das soziale Beziehungs- und Unterstützungssystem einzubeziehen.
9. Amtsärztliche Gutachten sind an die Bereitstellung ausreichender Sprachvermittlung gebunden.
10. Grundlage der Begutachtung ist der Standard an Gesundheitssicherung in der Bundesrepublik auf dem Boden des Asylbewerberleistungsgesetzes.
11. Für die direkte Unterstützung bei Abschiebevorgängen, beispielsweise als Begleiterinnen oder Begleiter auf dem Transport, stehen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Gesundheitsamtes nicht zur Verfügung.